Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Informationswissenschaft und -management (Information Science and Services) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences)

Vom 22. Dezember 2011

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 22. Dezember 2011 nach § 108 Absatz 1, Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 16. November 2010 (HmbGVBl. S. 605), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Design, Medien, Information am 08. Dezember 2011 beschlossene »Prüfungs- und Studienordnung des Masterstudiengangs Informationswissenschaft und -management an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Information Science and Services)« in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Der forschungs- und anwendungsorientierte Studiengang *Informationswissenschaft und -management (Information Science and Services)* befähigt Absolventinnen und Absolventen, Managementfunktionen und Führungsaufgaben in Unternehmen der Informationsdienstleistung, in Medienunternehmen, Kulturbetrieben und Bibliotheken auch auf internationaler Ebene zu übernehmen. Die Aufgaben umfassen die Planung (Analyse, Konzeption, Bewertung), Organisation, Leitung, Betreuung, Durchführung und Kontrolle von Informations- und Medienprojekten und -prozessen. Zu diesem Zweck eignen sich die Studierenden Kenntnisse in Kultur- und Medienvermittlung, Informationswissenschaft und -praxis, internationaler Kommunikations- und Medienwissenschaft, Informationsarchitektur und -technologie sowie Informations- und Medienökonomie an. Zu den Ausbildungsinhalten gehört außerdem die systematische Analyse und Bewertung von Informations- und Medienprodukten und ihren Nutzungsformen. Das Ziel des Studiums liegt darin, die Fähigkeit zur Planung, Entwicklung, Gestaltung, Einführung und Vermarktung von Informationssystemen und -diensten mit methodischen und kommunikativen Führungskompetenzen sowie einer fundierten informations-, medien- und bibliothekswissenschaftlichen Wissenserschließung und -vertiefung zu verknüpfen.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Aufbau, Regelstudienzeit und Abschlüsse

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Regelstudienzeit und Aufbau

§ 3 Ziel und Akademischer Grad des Abschlusses

2. Abschnitt: Praxisphase, Studienfachberatung

§ 4 Forschungs- und Praxissemester

§ 5 Studienfachberatung, Orientierungseinheit

3. Abschnitt: Module, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungen

§ 6 Module und Leistungspunkte

§ 7 Lehrveranstaltungsarten, Anwesenheitspflicht und Studienplan

§ 8 Belegung und Beschränkung des Besuchs von Lehrveranstaltungen

4. Abschnitt: Prüfungswesen

§ 9 Prüfungsausschuss

§ 10 Prüfende

§ 11 Prüfungen – Prüfungsarten und -formen

§ 12 Fallstudie im Forschungs- und Praxisprojekt

§ 13 Masterarbeit

§ 14 Ablegung von Prüfungen

§ 15 Lehrveranstaltungs- und Prüfungsdatenverwaltung – Anmeldeverfahren und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

§ 16 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

§ 17 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen

§ 18 Bewertung und Benotung

§ 19 Freiversuch, Maßnahmen zur Notenverbesserung

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nicht-Bestehen und Nicht-Berücksichtigung von Prüfungsversuchen

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

§ 22 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

§ 23 Abbruch einer Prüfung

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung

§ 25 Widerspruch

§ 26 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen und Akteneinsicht

5. Abschnitt: Abschlusszeugnis, Masterurkunde

§ 27 Bestehen, Verfahren, Erteilung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über den akademischen Grad

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 28 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

1. Abschnitt: Aufbau, Regelstudienzeit und Abschlüsse

§ 1 Geltungsbereich

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Informationswissenschaft und -management (Information Science and Services) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (PO-IWM) regelt die allgemeine Struktur sowie die Prüfungsanforderungen und -verfahren für den Masterstudiengang Informationswissenschaft und -management (Information Science and Services) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

§ 2 Regelstudienzeit und Aufbau

(1) Der Masterstudiengang Informationswissenschaft und -management (Information Science and Services) ist ein Studiengang, durch den nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss ein weiterer berufsqualifizierender und akademischer Abschluss erworben werden kann. Der Masterstudiengang kann aber auch der zusätzlichen wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikation oder der Vertiefung des Studiums dienen. Der Masterstudiengang ist postgradual, das heißt, er setzt ein erfolgreich abgeschlossenes grundständiges Studium voraus.

(2) Das Studium des Masterstudiengangs ist in Fachsemester eingeteilt; zwei Fachsemester bilden ein Studienjahr.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Studienjahre (vier Fachsemester). Das Studium umfasst 120 Leistungspunkte (LP).

(4) Bei dem Studiengang handelt es sich um den konsekutiven Studiengang zu den beiden am Department Information existierenden Bachelorstudiengängen »Medien und Information« sowie »Bibliotheks- und Informationsmanagement«.

(5) Das Studium besteht im ersten Studienjahr aus zehn Wahlpflichtmodulen, in denen sich die Studierenden in den fachlichen Spezialisierungsbereichen:

• Kultur- und Medienvermittlung;

• Informationswissenschaft und -praxis;

• Internationale Kommunikations- und Medienwissenschaft;

• Informationsarchitektur und -technologie;

• Informations- und Medienökonomie

vertieftes Wissen und Kenntnisse aneignen können.

(6) Das zweite Studienjahr des Masterstudienganges besteht aus einem hochschulgelenkten Forschungs- und Praxissemester, einem begleitenden Kolloquium sowie der Masterarbeit.

(7) Exkursionen, die von Studierenden und Angehörigen des Department Information im Rahmen der Modulangebote gemeinsam organisiert und durchgeführt werden, sind Bestandteil der Ausbildung. Die Dauer einer Exkursion beträgt höchstens zehn Tage. Das Department kann nur dann Exkursionen durchführen, wenn deren Finanzierung nach den jeweils geltenden »Richtlinie der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (HAW Hamburg) über die Gewährung von Reisekostenvergütungen und Zuschüssen bei studienfördernden Veranstaltungen außerhalb des Hochschulortes« zu den dort genannten Sätzen gesichert ist.

(8) Während des Studiums wird den Studierenden Gelegenheit gegeben, Kenntnisse und Erfahrungen im Ausland zu sammeln, insbesondere durch die Ableistung des Forschungs- und Praxissemesters.

§ 3 Ziel und Akademischer Grad des Abschlusses

(1) Der Abschluss als Master bestätigt, dass die Absolventinnen und Absolventen in der Lage sind, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse vertieft anzuwenden, selbstständig zu erarbeiten und auf wissenschaftlicher Grundlage weiter zu entwickeln. Die Einzelheiten zu den Qualifikationsmerkmalen von

Absolventinnen und Absolventen der Bachelor- und Masterstudiengänge ergeben sich aus den Empfehlungen überregionaler Gremien im Sinne des § 108 Abs. 3 HmbHG.

(2) Die Hochschule verleiht als Abschluss des Studiengangs Informationswissenschaft und -management (Information Science and Services) den akademischen Grad »Master of Arts (MA)«.

2. Abschnitt: Praxisphase, Studienfachberatung

§ 4 Forschungs- und Praxissemester

(1) In das Studium ist eine hochschulgelenkte Praxisphase (Praxismodul) in Form eines Forschungs- und Praxisprojekts von sechs Monaten, mindestens jedoch von 23 Wochen Dauer integriert. Die Praxisphase kann auch im Ausland abgeleistet werden. Die hochschulgelenkte Praxisphase hat zum Ziel, dass die Studierenden im Berufsfeld systematisch an forschungs- und praxisbezogene Aufgaben herangeführt werden und dabei die Anwendung der im Studium erlernten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in der angewandten Forschung und der beruflichen Praxis erlernen.

(2) Das Department setzt mindestens eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Praxisangelegenheiten ein. Ihre oder seine Aufgaben sind insbesondere, die Studierenden hinsichtlich der hochschulgelenkten Praxisphase zu beraten und die Vermittlung von Kooperationspartnern zu unterstützen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die oder der Beauftragte für Praxisangelegenheiten bescheinigt die erfolgreiche Ableistung der hochschulgelenkten Praxisphase.

(3) Die Einzelheiten der hochschulgelenkten Praxisphase, insbesondere ihre inhaltlichen und qualitativen Anforderungen sowie die Nachweise der erfolgreichen Ableistung, werden in Richtlinien für das Forschungs- und Praxissemester des Departments geregelt.

§ 5 Studienfachberatung, Orientierungseinheit

(1) Die Studienfachberatung ist ein studienbegleitendes, fachliches Beratungsangebot zu allen mit dem Studium im Zusammenhang stehenden Fragen.

(2) Der Fakultätsrat setzt für den Studiengang nach Bedarf für jedes Department eine Professorin oder einen Professor für die Studienfachberatung ein. Ihre oder seine Aufgaben bestehen in der Leitung, der Beaufsichtigung und der Koordination der Studienfachberatung für den Studiengang. Dabei ist sicherzustellen, dass regelmäßig Beratungsstunden angeboten werden. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater kann die Durchführung der Studienfachberatung an andere geeignete Personen des Departments delegieren.

(3) Die Departments sind verpflichtet die Studierenden in ihrem Studium insbesondere auch in den ersten beiden Studienfachsemestern durch eine studienbegleitende Beratung vor allem über Studienmöglichkeiten und Studientechniken in der Fachrichtung sowie Gestaltung, Aufbau und Durchführung des Studiums und der Prüfungen zu unterstützen.

(4) Zur Einführung in das Masterstudium wird eine Orientierungseinheit durch das Department organisiert und durchgeführt. Sie dauert höchstens eine Woche. Ihre Organisation erfolgt unter Beteiligung von studentischen Tutorinnen und Tutoren.

3. Abschnitt: Module, Leistungspunkte und Lehrveranstaltungen

§ 6 Module und Leistungspunkte

(1) Der Masterstudiengang IWM ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die aus einem oder mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen besteht und mit einer Prüfung oder mehreren Prüfungen (Modulprüfung) abschließt. Das Modul vermittelt eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des gesamten Studiengangs.

(2) Der Masterstudiengang IWM ist hauptsächlich in Wahlpflichtmodule unterteilt. Wahlpflichtmodule dienen der Spezialisierung und der Vertiefung und Erweiterung von Grundlagen. Die Studierenden müssen aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule insgesamt 10 Wahlpflichtmodule belegen.

(3) Die Arbeitsbelastung der Studierenden für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten ausgewiesen. Grundlage dafür ist das European Credit Transfer System (ECTS). Der Begriff Leistungspunkte wird mit LP abgekürzt. Ein Leistungspunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Zeitstunden. Für jedes erfolgreiche Regelstudienjahr werden grundsätzlich 60 LP, für jedes erfolgreiche Semester in der Regel 30 LP vergeben. Danach werden Im Masterstudiengang IWM 120 LP erreicht.

(4) Leistungspunkte werden nur für erfolgreich abgelegte Module und Praxiszeiten, die in dieser Ordnung vorgeschriebenen sind, und für die erfolgreich erbrachte Masterarbeit erteilt. Die einem Modul zugewiesenen Leistungspunkte werden dann erworben, wenn die Modulprüfung bestanden und das Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungsleistungen sowie die festgelegten Anwesenheitspflichten erfüllt wurden.

(5) Das Studium besteht aus einem Pflichtmodul (Forschungs- und Praxisprojekt), zehn Wahlpflichtmodulen und der Masterarbeit. Das gesamte Lehrangebot ergibt sich aus folgender Übersicht:

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Module				**Lehrveranstaltungen**						
Nr.	**Lehrangebot**	**LP**	**Noten-anteil**	**Spezialisierungsbereiche**	**LVA**	**GrG**	**LP**	**SWS**	**Prüfungsart**	**Noten-gewicht**
1. Studienjahr										
1	Wahlpflichtmodul	6	5 %	Auswahl von zehn Wahlpflichtmodulen aus den Bereichen:	S	24	6	4	PL	1,0
2	Wahlpflichtmodul	6	5 %		S	24	6	4	PL	1,0
3	Wahlpflichtmodul	6	5 %	• Kultur- und Medienvermittlung	S	24	6	4	PL	1,0
4	Wahlpflichtmodul	6	5 %		S	24	6	4	PL	1,0
5	Wahlpflichtmodul	6	5 %	• Informationswissenschaft und -praxis	S	24	6	4	PL	1,0
6	Wahlpflichtmodul	6	5 %	• Internationale Kommunikation und Medienwissenschaft	S	24	6	4	PL	1,0
7	Wahlpflichtmodul	6	5 %		S	24	6	4	PL	1,0
8	Wahlpflichtmodul	6	5 %	• Informationsarchitektur und -technologie	S	24	6	4	PL	1,0
9	Wahlpflichtmodul	6	5 %	• Informations- und Medienökonomie	S	24	6	4	PL	1,0
10	Wahlpflichtmodul	6	5 %		S	24	6	4	PL	1,0
2. Studienjahr										
11	Forschungs- und Praxisprojekt	30	20 %	Forschungs- und Praxisprojekt	Proj	1	24	–	PL	1,0
				Begleitseminar z. F&P-Projekt	SU	24	3	2	_	–
12	Masterarbeit	30	30 %			1	30	–	PL	1,0
	Summen:	**120**	**100 %**				**120**	**42**	**12 PL**	

Erläuterungen zur Modulübersicht:

Spalte

1 Nummer des Moduls

2 Lehrangebot

3 Leistungspunkte (LP) des Moduls

4 Prozentualer Anteil der Modulnote für die Berechnung der Gesamtnote

5 Spezialisierungsbereiche

6 Lehrveranstaltungsart (LVA) nach § 10 Abs. 1

S – Seminar; SU – seminaristischer Unterricht; Pj – Projekt

7 maximale Teilnehmerzahl – Gruppengröße (GrG)

8 Leistungspunkte (LP) der Lehrveranstaltung

9 Semesterwochenstunden (SWS) der Lehrveranstaltung

10 Art der Prüfungsleistung:

– PL Prüfungsleistung: Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Hausarbeit, Semesterarbeit, Laborübung, Projektleistung

11 Gewichtung der Note der Prüfungsleistung für die Berechnung der Modulnote

(6) Die Studierenden belegen im ersten Studienjahr insgesamt zehn frei wählbare Wahlpflichtmodule aus dem in § 2 Abs. 5 aufgeführten Spezialisierungsbereichen.

(7) Mit den Wahlpflichtmodulen sind genau 60 Leistungspunkte zu erbringen.

(8) Erbringt die oder der Studierende Prüfungsleistungen in mehr als zehn Wahlpflichtmodulen, so sind mit der Beantragung des Zeugnisses zehn Wahlpflichtmodule zu benennen, die in die Berechnung der Gesamtnote eingehen.

(9) Die oder der Studierende kann auf schriftlichen Antrag bis zu vier Module aus Masterstudiengängen der HAW Hamburg oder einer anderen Hochschule bestimmen, sofern diese mindestens sechs Leistungspunkte aufweisen. Diese Module ersetzen dann entsprechend viele nach Abs. 2 vorgesehene Wahlpflichtmodule. Über die Genehmigung des Antrags soll zu Beginn des jeweiligen Semesters der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsauschusses sowie das Department bzw. der Fachbereich des anderen Masterstudiengangs entscheiden.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten, Anwesenheitspflicht und Studienplan

(1) Lehrveranstaltungsarten im Masterstudiengang IWM sind:

1. Seminar (S)
   Das Seminar ist eine Lehrveranstaltung mit Anwesenheitspflicht, in der der Lehrvortrag durch Referate oder andere Eigenbeiträge der Studierenden ergänzt wird.

2. Seminaristischer Unterricht (SU)
   Im seminaristischen Unterricht erfolgt die Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichen Grund- und Spezialkenntnissen und Methoden durch die Lehrenden unter aktiver Kooperation der Studierenden. Er stellt eine Kombination von Lehrvortrag und Übung mit dem Ziel dar, einen studierendenzentrierten Rückkopplungsprozess zwischen Lernenden und Lehrenden zu ermöglichen.

3. Forschungs- und Praxisprojekt (FP)

   Das Forschungs- und Praxisprojekt ist eine hochschulgelenkte, fächerübergreifende Studienphase mit entsprechenden Aufgabenstellungen und Zielsetzungen. Im Forschungs- und Praxisprojekt sollen die Studierenden durch praktische Mitarbeit in einem Forschungs- und Entwicklungsprojekt in Kooperation mit Unternehmen und Einrichtungen des Bibliotheks-, Informations- oder Mediensektors eine komplexe Aufgabe aus dem Bereich Informationsproduktion und -dienstleistung unter Zuhilfenahme der im Studiengang vermittelten wissenschaftlichen Theorien und Methoden analysieren, strukturieren, lösungsorientiert bearbeiten und die gefundenen Lösungen nachvollziehbar darstellen.

4. Exkursion (Ex)

   Exkursionen sind Lehrveranstaltungen oder Teile einer Lehrveranstaltung, die von Mitgliedern des Lehrkörpers und Studierenden gemeinsam in Form von Besichtigungen und Fachgesprächen außerhalb der Hochschule für Angewandte Wissenschaften durchgeführt wird. Sie haben das Ziel, Einblicke in spezifische Probleme der Berufs- und Forschungspraxis zu vermitteln.

(2) In den Wahlpflichtmodulen ist die Anwesenheitspflicht erfüllt, wenn die oder der Studierende an 80 von Hundert der für die Lehrveranstaltung festgelegten Zahl von Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat.

(3) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. Einzelne Lehrveranstaltungen können auf Englisch abgehalten werden. In diesem Fall ist dies vor Veranstaltungsbeginn in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die zugeordneten Prüfungen sind dann grundsätzlich ebenfalls in Englisch zu erbringen.

(4) Lehrveranstaltungen für die Wahlmodule müssen nur durchgeführt werden, wenn die von der Fakultät festgelegte Mindestteilnehmerzahl erreicht ist.

(5) Die Fakultät stellt für den Studiengang einen Studienplan auf, der für jedes Modul zugehörige Lehrveranstaltungen, deren Umfang, Veranstaltungsart und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und im Department in geeigneter Weise bekannt gegeben.

§ 8 Belegung und Beschränkung des Besuchs von Lehrveranstaltungen

(1) Die Studierenden belegen rechtzeitig vor Beginn eines Semesters die Lehrveranstaltungen, an denen sie teilzunehmen beabsichtigen. Möchte die oder der Studierende von ihrer oder seiner Belegung abweichen, bedarf es hierfür der Genehmigung der beim Wechsel beteiligten Lehrenden.

(2) Die Departmentsleitung kann die Belegung der Studierenden teilweise oder vollständig ändern, um dadurch eine gleichmäßige Auslastung von Lehrveranstaltungen oder einzelnen Prüfungsterminen zu erreichen. Die Entscheidung ist im Department in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Betroffenen sind an diese Entscheidungen gebunden.

(3) Departmentsleitung kann den Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen beschränken, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Entscheidung ist im Department in geeigneter Weise bekannt zu geben.

4. Abschnitt: Prüfungswesen

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Durchführung der damit zusammenhängen Aufgaben, die in dieser Ordnung geregelt sind, wird für die Studiengänge des Departments ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an: aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren vier Mitglieder, aus der Gruppe der Studierenden drei Mitglieder, die möglichst jeweils die angebotenen Bachelor- und Master-Studiengängen vertreten sollen. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fakultätsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und dessen Stellvertretung. Beide müssen der Gruppe der Professorinnen beziehungsweise Professoren angehören.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Studierender zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern ein Mitglied oder dessen Vertretung nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, ist sie oder er durch das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(5) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung, anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere geregelt wird, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt und einzelne Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen werden. Gegen die Entscheidungen des vorsitzenden Mitgliedes kann der Prüfungsausschuss angerufen werden; die Anrufung hat aufschiebende Wirkung. Die

Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses und die des vorsitzenden Mitglieds im Rahmen der ihm übertragenen Einzelbefugnisse sind für alle Beteiligten verbindlich, soweit sie die Organisation der Prüfungen, insbesondere deren Vorbereitung und Durchführung, und die ihm übertragenen weiteren Aufgaben und die Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen betreffen.

(6) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die prüfungsrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden und der ordnungsgemäße Ablauf der Prüfungen sichergestellt ist Der Prüfungsausschuss sorgt zusammen mit den anderen zuständigen Stellen durch eine entsprechende Organisation des Studien- und Prüfungsangebots dafür, dass die vorgeschriebenen Modulprüfungen, Prüfungsvorleistungen und die Masterarbeit innerhalb der festgesetzten Regelstudienzeit erbracht werden können. Er berichtet im Bedarfsfall dem Fakultätsrat über Stand und Entwicklung des Prüfungswesens und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform des Studienganges und der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen.

(7) Der Prüfungsausschuss teilt die Prüferinnen und Prüfer für die jeweiligen Prüfungen ein und setzt die Termine für Prüfungen und das damit verbundene Prüfungsanmeldeverfahren für alle Beteiligten verbindlich fest. Zu diesem Zweck legt er für das jeweilige Semester mindestens vier Wochen vor Durchführung der ersten Prüfung und spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn einen Prüfungsplan aus. Notwendige Terminverschiebungen sind von der zuständigen Stelle spätestens vierzehn Tage vor dem dann neu festgesetzten Termin bekannt zu geben. Bieten die Prüfenden zusätzliche Prüfungen an, müssen diese der zuständigen Stelle so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass sie durch Aushang spätestens vier Wochen vor dem zusätzlichen Prüfungstermin allgemein bekannt gegeben werden können. Der Prüfungsausschuss kann besondere Termine für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorsehen.

(8) Der Prüfungsausschuss gibt seine Anordnungen, Festsetzungen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung und der jeweiligen fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung zu treffen sind. In geeigneter Weise bedeutet, dass die Bekanntgabe grundsätzlich auf elektronischem Wege per Mail oder im Internet, ergänzend oder gegebenenfalls hilfsweise durch Aushang oder postalisch erfolgt.

§ 10 Prüfende

(1) Zur Prüferin beziehungsweise zum Prüfer kann bestellt werden, wer das Prüfungsfach hauptberuflich an der Hochschule lehrt oder mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Prüfenden werden vom Prüfungsausschuss bestellt. Professorinnen und Professoren sollen für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(2) Für die Bewertung der Masterarbeit und der Prüfungsleistung im Forschungs- und Praxisprojekt können auch Personen außerhalb des Hochschulbereichs als Zweitprüferin oder Zweitprüfer bestellt werden, wenn diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Der Nachweis der Qualifikation ist gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erbringen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall über die Bestellung zur Prüferin oder zum Prüfer.

(3) Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. § 9 Absatz 4 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Beisitzerinnen und Beisitzer werden nur für mündliche Prüfungen und Kolloquien eingesetzt ohne jedoch selbst Prüfungen abhalten zu dürfen. Sie nehmen lediglich an mündlichen Prüfungen teil, um die Prüferin oder den Prüfer bei der Durchführung der mündlichen Prüfung zu unterstützen. Sie werden vom Prüfungsausschuss bestellt und müssen mindestens über einen Hochschulabschluss in einem informations- oder bibliothekswissenschaftlichen Studiengang verfügen.

§ 11 Prüfungen – Prüfungsarten und -formen

(1) Mit einer Prüfung soll festgestellt werden, ob und inwieweit die oder der zu Prüfende über die in dem Modulhandbuch beschrieben Kompetenzen verfügt.

(2) Prüfungen werden in der Prüfungsart Prüfungsleistung erbracht. Prüfungsleistungen werden bewertet und benotet. Die Zahl der Prüfungsleistungen, ihre Zuordnung zu den jeweiligen Modulen und die jeweilige Prüfungsart sind in § 6 Absatz 5 geregelt.

(3) Jedes Modul wird grundsätzlich mit mindestens einer Prüfung abgeschlossen.

(4) Prüfungen werden durch eine der nachfolgenden Prüfungsformen erbracht:

1. Fachliche Semesterarbeit (FS)

   Eine fachliche Semesterarbeit ist eine Sammlung bewerteter kleinerer Einzelarbeiten, die unter Aufsicht oder als häusliche Arbeit angefertigt werden.

2. Fallstudie (FS)

   Die Fallstudie ist eine schriftliche Arbeit mit begründeter Lösung. In einer Fallstudie werden einzeln oder in Gruppen durch die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse Praxisprobleme erfasst, analysiert und gelöst. Die Bearbeitung erfolgt veranstaltungsbegleitend.

3. Hausarbeit (H)

   Eine Hausarbeit ist eine nicht unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Ausarbeitung, durch die die oder der Studierende die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas nachweist. Die Bearbeitungszeit einer Hausarbeit beläuft sich auf bis zu drei Monaten. Handelt es sich bei der Hausarbeit um eine Prüfungsleistung, dann kann nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung innerhalb einer Frist von einem Monat ein Kolloquium abgehalten werden.

4. Klausur (Kl)

   Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende schriftliche Arbeit, in der die Studierenden ohne Hilfsmittel oder unter Benutzung der zugelassenen Hilfsmittel die gestellten Aufgaben allein und selbständig bearbeiten. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60 und höchstens 300 Minuten.

5. Kolloquium (Ko)

   Ein Kolloquium ist ein ergänzendes Prüfungsgespräch, zur Feststellung, ob es sich bei der erbrachten Leistung um eine eigenständig erarbeitete Leistung handelt. In dem Kolloquium legen die Studierenden in freier Rede dar, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 15 und höchstens 45 Minuten für jede zu prüfende Person. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus Abs. 8.

6. Laborübung (Lü)

   Eine Laborübung ist die Protokollierung und Auswertung von Versuchen und Versuchsergebnissen.

7. Mündliche Prüfung (M)

   Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden in freier Rede darlegen müssen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Sie dauert mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus Abs. 5.

8. Projektleistung (PL)

   Eine Projektleistung wird im Rahmen eines Studienprojekts erbracht. Im Rahmen der Projektleistung haben die Studierenden nachzuweisen, dass sie in der Lage sind, fächerübergreifend und teamorientiert zu arbeiten und zu handeln. Sie besteht in einer kontinuierlichen aktiven Mitarbeit am Projekt und in der Dokumentation des Projektverlaufs sowie in der Herstellung der Projektergebnisse. Die Dokumentation ist in der Regel am letzten Termin der projektbezogenen Lehrveranstaltung abzugeben, spätestens jedoch vier Wochen später.

9. Referat (R)

   Ein Referat ist ein in freier Rede gehaltener Vortrag mit einer Dauer von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten auf der Grundlage eines selbst erarbeiteten Konzepts. An den Vortrag schließt sich eine Diskussion an.

(5) Prüfungen können auch in elektronischer Form erfolgen.

(6) Bei schriftlichen Leistungen und Ausarbeitungen sind wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Quellen entnommene Stellen unter Angabe der Fundstelle kenntlich zu machen.

(7) Schriftliche Prüfungen können anonym, zum Beispiel unter einer zuzuteilenden Prüfungsnummer oder unter der Matrikelnummer, durchgeführt werden.

(8) Mündliche Prüfungen und Kolloquien können als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Wird eine mündliche Prüfung oder ein Kolloquium von mehreren Prüfenden abgenommen (Kollegialprüfung), sind die Studierenden in den einzelnen Prüfungsfächern verantwortlich jeweils nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer zu prüfen. Sofern keine Kollegialprüfung stattfindet, ist die mündliche Prüfung in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden nach § 10 Abs. 4 abzunehmen. Bei einer Gruppenprüfung verlängert sich die zulässige Prüfungsdauer entsprechend. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von den Prüfenden und der oder dem Beisitzenden unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten.

Bei mündlichen Prüfungen und Kolloquien werden nach Maßgabe der vorhandenen Plätze Mitglieder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der nächsten Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind zu bevorzugen. Studierende, die sich der gleichen Prüfung in der aktuellen Prüfungsperiode unterziehen wollen, sind als Zuhörerin oder Zuhörer nicht zu zulassen. Die Zulassung als Zuhörerin oder Zuhörer erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der oder des Studierenden bei der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen.

(9) Prüfungsleistungen müssen von mindestens einer Prüferin beziehungsweise einem Prüfer nach § 10 Absatz 1 bewertet und mit den in § 18 Absatz 2 festgelegten Noten benotet werden.

(10) Sofern verschiedene Prüfungsformen zulässig sind, trifft die oder der Prüfende zu Beginn der Lehrveranstaltung eine verbindliche Bestimmung über die einschlägige(n) Prüfungsform(en). Sie oder er setzt ferner rechtzeitig vor Beginn der Prüfung die formalen Prüfungsbedingungen, insbesondere Zeitdauer sowie Art und Umfang der zugelassenen Hilfsmittel, fest soweit die fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen keine anderen Bestimmungen treffen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Prüfungen in mehrere Abschnitte aufteilen, sofern dies bei der jeweiligen Prüfungsform möglich ist. Eine solche Aufteilung ist nur zulässig, wenn dafür besondere sachliche Gründe vorliegen. Besondere sachliche Gründe liegen insbesondere vor, wenn der Prüfungsstoff von mehreren Lehrenden abgeprüft werden soll, den sie ihn in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen gelehrt haben. Der Prüfungsausschuss muss dabei darauf achten, dass es sich trotz Aufteilung weiterhin um eine einheitliche Prüfung mit einer abschließenden Bewertung in der festgelegten Prüfungsform handelt. Insbesondere darf die festgelegte Mindest- und Höchstdauer nicht überschritten werden.

§ 12 Fallstudie im Forschungs- und Praxisprojekt

(1) In der Regel im dritten Semester ist von den Studierenden begleitend zum Forschungs- und Praxisprojekts eine Fallstudie zu erstellen. Durch praktische Mitarbeit in einem Forschungs- und Praxisprojekt in Kooperation mit Unternehmen und Einrichtungen des Bibliotheks-, Informations- oder Mediensektors sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine komplexe Aufgabe aus dem fachlichen Profil des Studiengangs unter Zuhilfenahme der im Studiengang vermittelten wissenschaftlichen Theorien und Methoden zu analysieren, zu strukturieren, lösungsorientiert zu bearbeiten und die gefundenen Lösungen nachvollziehbar darzustellen.

(2) Die Prüfungsleistung im Forschungs- und Praxisprojekt ist die schriftliche Ausarbeitung einer Fallstudie nach § 11 Abs. 4 Ziffer 2. Das Thema der schriftlichen Ausarbeitung entspricht der Aufgabenstellung im Forschungs- und Praxisprojekt.

(3) Die Prüfungsleistung im Forschungs- und Praxisprojekt kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder beziehungsweise jedem nach § 10 Absatz 1 und 2 bestellten Prüferin oder Prüfer betreut werden. Die Studierenden können die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen, ihrem Vorschlag soll entsprochen werden.

(4) Die Bearbeitungsdauer beträgt höchstens sechs Monate und endet mit dem letzten Tag des Forschungs- und Praxissemesters. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die schriftliche Ausarbeitung der Fallstudie ist in zwei Exemplaren und in digitaler Form bei der

betreuenden Prüferin beziehungsweise dem betreuenden Prüfer und bei der zweiten Prüferin beziehungsweise dem zweiten Prüfer abzugeben oder per Post zu übersenden.

(5) Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen von wichtigen Gründen verlängern. Die Gesamtbearbeitungsdauer darf mit Verlängerung neun Monate nicht überschreiten. Der geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Vor der Entscheidung über den Antrag ist, soweit erforderlich, eine Stellungnahme der betreuenden Prüferin beziehungsweise des betreuenden Prüfers einzuholen. Nur wenn der wichtige Grund länger als die mögliche Verlängerung andauert, kann die Prüfung aus wichtigem Grund abgebrochen werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Verlängerungsmöglichkeit vorrangig in Anspruch zu nehmen. Das Thema kann an die Studierende oder den Studierenden nicht erneut vergeben werden. Es wird bei erneutem Antritt zur Prüfung ein neues Thema vergeben.

(6) Zusammen mit der Fallstudie ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit (§ 18 Absatz 1) – ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(7) Die Prüfungsleistung im Forschungs- und Praxisprojekt wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin beziehungsweise von dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin beziehungsweise von einem zweiten Prüfer bewertet und benotet. Für den Fall, dass die Studierenden keine Erst- und/oder Zweitbetreuung der Fallstudie sicherstellen können, wird das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses auf Antrag einen Erst- und/oder Zweitprüfer bzw. -prüferin benennen. Jede beziehungsweise jeder Prüfende führt eine Bewertung und -benotung durch, ein schriftliches Gutachten ist anzufertigen. Die Note der Prüfungsleistung im Forschungs- und Praxisprojekt ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen und Benotungen.

§ 13 Masterarbeit

(1) Zum Abschluss des Masterstudienganges ist von den Studierenden jeweils eine Abschlussarbeit zu erstellen (Masterarbeit). In der Masterarbeit soll nach dem fachlichen Profil des Studiengangs die Fähigkeit nachgewiesen werden, dass fächerübergreifende Zusammenhänge eingeordnet und selbstständig wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden vertieft, weiter entwickelt und umgesetzt werden können.

(2) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Untersuchung mit schriftlicher Ausarbeitung. Sie wird über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Ausgabe der Masterarbeit setzt die erfolgreiche Durchführung von mindestens fünf Wahlpflichtmodulen voraus. Die Studierenden können Themenvorschläge unterbreiten.

(3) Die Masterarbeit kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten von jeder beziehungsweise jedem nach § 10 Absatz 1 und 2 bestellten Prüferin oder Prüfer betreut werden. Die Studierenden können die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen, ihrem Vorschlag soll entsprochen werden.

(4) Die Bearbeitungsdauer beträgt sechs Monate. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Masterarbeit ist schriftlich in zwei Exemplaren und in digitaler Form bei dem Prüfungsausschuss abzugeben oder per Post zu übersenden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Übersendung per Post gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum.

(5) Auf einen vor Ablauf der Frist gestellten Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen von wichtigen Gründen verlängern. Die Gesamtbearbeitungsdauer darf mit Verlängerung neun Monate nicht überschreiten. Der geltend gemachte Grund muss dem vorsitzenden Mitglied

des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Vor der Entscheidung über den Antrag ist, soweit erforderlich, eine Stellungnahme der betreuenden Prüferin beziehungsweise des betreuenden Prüfers einzuholen. Nur wenn der wichtige Grund länger als die mögliche Verlängerung andauert, kann die Prüfung aus wichtigem Grund abgebrochen werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Verlängerungsmöglichkeit vorrangig in Anspruch zu nehmen. Das Thema kann an die Studierende oder den Studierenden nicht erneut vergeben werden. Es wird bei erneutem Antritt zur Prüfung ein neues Thema vergeben.

(6) Zusammen mit der Masterarbeit ist eine schriftliche Erklärung abzugeben aus der hervorgeht, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Teile der Arbeit (§ 18 Absatz 1) – ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind unter Angabe der Quellen kenntlich zu machen.

(7) Die Masterarbeit wird, wenn nicht zwingende Gründe entgegenstehen, von der betreuenden Prüferin beziehungsweise von dem betreuenden Prüfer und von einer zweiten Prüferin beziehungsweise von einem zweiten Prüfer bewertet und benotet, die von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der nach § 10 Absatz 1 und 2 bestellten Prüfenden benannt werden. Jede beziehungsweise jeder Prüfende führt eine Bewertung und -benotung durch, ein schriftliches Gutachten ist anzufertigen. Die Note der Prüfungsleistung im Forschungs- und Praxisprojekt ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen und Benotungen.

§ 14 Ablegung der Prüfungen

(1) Die Masterprüfung umfasst alle Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Studienjahres einschließlich der Masterarbeit.

(2) Alle Prüfungen werden studienbegleitend erbracht.

(3) An den Prüfungen kann nicht teilnehmen, wer in demselben oder einem verwandten Masterstudiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 15 Lehrveranstaltungs- und Prüfungsdatenverwaltung – Anmeldeverfahren und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

Die Lehrveranstaltungen und die Prüfungsdaten werden grundsätzlich elektronisch verwaltet. Die Kommunikation mit den Prüfungsbeteiligten, insbesondere mit den Lehrenden und Studierenden, erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege. Darunter fallen insbesondere die Prüfungstermine, die Anmeldungen zu den Prüfungen und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 16 Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studentin oder ein Student glaubhaft, dass sie oder er wegen einer chronischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb vorgesehener Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit der Prüfungsleistung bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsformen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Kann eine Studentin oder ein Student vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder Krankheit nicht nachkommen, kann der Prüfungsausschuss zum Ausgleich gleichwertige Ersatzleistungen vorsehen. Darüber hinaus sind in erforderlichen Ausnahmefällen für vorgeschriebene Praktika und Auslandsaufenthalte ebenfalls gleichwertige Ersatzleistungen vorzusehen.

(2) Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach Absatz 1 ist auf Verlangen der Studierenden die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit kann die Vorlage geeigneter Nachweise, insbesondere eines ärztlichen Attest, verlangt werden. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung ausgehende körperliche und/ oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungs- oder Studierfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der chronischen Erkrankung oder Behinderung. Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende chronisch erkrankt oder behindert ist.

§ 17 Nachteilsausgleich in besonderen Lebenssituationen

(1) Auf Antrag sind die gesetzlichen Mutterschutzzeiten und die gesetzlichen Zeiten zur Eltern- und Pflegezeit entsprechend zu berücksichtigen. Im Übrigen gilt der § 16 Absatz 1 entsprechend.

(2) Die Bearbeitungszeit mehrtägiger Prüfungsformen kann auf Antrag durch eine Berücksichtigung von Mutterschutz-, Elternzeit- und Pflegezeitzeiten insgesamt um höchstens die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf der Frist zu stellen. Ferner rechtfertigen Mutterchutz-, Elternzeit- und Pflegezeiten die Unterbrechung der Prüfung. Dies gilt nicht sofern von der Möglichkeit von Satz 1 und 2 Gebrauch gemacht wurde. Im Falle der Unterbrechung kann das Prüfungsthema an die Studierende oder den Studierenden nicht erneut vergeben werden. Es wird bei erneutem Antritt der Prüfung ein neues Thema vergeben.

(3) Die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Mutterschutzzeiten sowie Eltern- und Pflegezeit sind bei Antragstellung unverzüglich glaubhaft zu machen.

§ 18 Bewertung und Benotung

(1) Es werden die individuellen Leistungen der oder des einzelnen Studierenden bewertet. Arbeiten von Gruppen können nur insoweit als eigenständige Leistung einer oder eines einzelnen Studierenden anerkannt werden, als die zu bewertende individuelle Leistung deutlich unterscheidbar ist. Die Abgrenzung der Leistung erfolgt insbesondere aufgrund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder durch eine von den Mitgliedern der Gruppe vorzulegende zusätzliche Beschreibung, aus der eine Abgrenzung des Beitrages der oder des Einzelnen ersichtlich ist. Ferner kann in einem Kolloquium festgestellt werden, ob die oder der einzelne Studierende den eigenen Beitrag sowie den Arbeitsprozess und das Arbeitsergebnis der Gruppe selbständig erläutern und vertreten kann (§ 11 Absatz 4 Ziffer 5).

(2) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

Dezimalzahlbewertung		Note Benotung		Notenbeschreibung
1,0 und 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
1,7, 2,0 und 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7, 3,0 und 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7 und 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt

Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note »ausreichend« (4,0) bewertet worden ist. Andere als die vorgenannten Noten und Dezimalzahlbewertungen dürfen nicht vergeben werden.

(3) Bewerten mehrere Prüfende eine Prüfungsleistung, wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen der Prüfenden errechnet. Im Falle des § 11 Absatz 8 wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Bewertungen berechnet, sofern die Prüfenden nicht, unter Berücksichtigung der studentischen Arbeitsbelastung eine andere Gewichtung festlegen.

(4) Setzt sich ein Modul aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sich die Note des Moduls nach § 6 Absatz 5 aus den unterschiedlich gewichteten Bewertungen der einzelnen Prüfungsleistungen. Bei der Bewertung werden nur die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Für die Modulnoten gilt folgendes Schema:

	1,0	bis 1,5	sehr gut
über	1,5	bis 2,5	gut
über	2,5	bis 3,5	befriedigend
über	3,5	bis 4,0	ausreichend
über	4,0	nicht ausreichend	

Ein Modul ist bestanden, wenn jede der zugeordneten Prüfungsleistungen mindestens mit der Note ausreichend benotet worden und jede der zugeordneten Studien- oder Prüfungsvorleistungen bestanden ist.

(5) Bei der Mittelwertbildung sind die arithmetischen Werte an die Noten des § 18 Abs. 2 anzupassen. Dabei wird der Mittelwert auf die Note nach § 18 Abs. 2 mit dem geringsten Abstand gerundet. Bei gleichem Abstand zu zwei Noten des § 18 Abs. 2 ist auf die nächstbessere Note zu runden.

(6) Für die Masterprüfung (§ 14 Absatz 1) wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus zwei Teilnoten. Die eine Teilnote wird aus den Modulnoten einschließlich der Note aus dem Forschungs- und Praxisprojekt gebildet, die andere Teilnote ist die Note der Masterarbeit. Die Art und Höhe der Gewichtung der Modulnoten bei der Bildung der einen Teilnote und die Höhe der Gewichtung der beiden Teilnoten ergibt sich aus den in § 6 Absatz 5 festgelegten Gewichtungen.

Die Gesamtnote lautet:

bis	1,5	sehr gut
über	1,5 bis 2,5	gut
über	2,5 bis 3,5	befriedigend
über	3,5 bis 4,0	ausreichend

(7) Zusätzlich zur Gesamtnote wird die relative Note ausgewiesen. Die relative Note drückt aus, welchen Rang die Absolventin oder der Absolvent innerhalb einer festzulegenden Prüfungsperiode gegenüber den übrigen Absolventinnen und Absolventen einnimmt. Die Prüfungsperiode wird grundsätzlich für alle Studiengänge einheitlich von der Fakultät festgelegt. Zur Berechnung der relativen Noten wird die Gesamtnote verwendet. Es sind die relativen Noten nach der ECTS Bewertungsskala zu verwenden:

A die besten 10 %

B die nächsten 25 %

C die nächsten 30 %

D die nächsten 25 % und

E die nächsten 10 %.

(8) Wird eine in ausschließlich schriftlicher Form zu erbringende Prüfungsleistung mit »nicht ausreichend« bewertet, kann die oder der betroffene Studierende beantragen, dass die Prüfung von einer zweiten Gutachterin beziehungsweise einem zweiten Gutachter bewertet wird, die oder der vom Prüfungsausschusses aus dem Kreise der nach § 10 Absatz 1 bestellten Prüfenden zu bestimmen ist. Der Antrag ist spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses zu stellen. Bei der Berechnung der Frist bleibt die vorlesungsfreie Zeit unberücksichtigt.

(9) Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Ergebnisse werden unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

§ 19 Freiversuch, Möglichkeiten zur Notenverbesserung

(1) Eine nicht bestandene Masterarbeit, die nach den Bestimmungen der fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wird, gilt als nicht unternommen.

(2) Wenn die Masterarbeit unter den Voraussetzungen des Absatz 1 bestanden wurde, darf sie zum Zwecke der Notenverbesserung auf Antrag einmal wiederholt werden. Der Antrag ist spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei dem Prüfungsausschuss zu stellen. Es gilt der Versuch mit der besseren Note, bei gleicher Note der erste Versuch.

§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen, endgültiges Nicht-Bestehen und Nicht-Berücksichtigung von Prüfungsversuchen

(1) Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. § 19 Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Jede erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Es ist sicherzustellen, dass jede Prüfungsleistung bis zum Ende des folgenden Semesters wiederholt werden kann. Sind alle Wiederholungsmöglichkeiten erfolglos ausgeschöpft, ist die entsprechende Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden.

(3) Wird eine Prüfungsleistung bei der zweiten Wiederholung der Prüfung mit »nicht ausreichend« bzw. »nicht bestanden« bewertet, kann auf Antrag die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach pflichtgemäßem Ermessen eine mündliche Ergänzungsprüfung zulassen. Eine bestandene mündliche Ergänzungsprüfung führt dazu, dass die Prüfungsleistung mit 4,0 bewertet wird. Die mündliche Überprüfung, die von den Studierenden schriftlich zu beantragen ist, soll mindestens 15, höchstens 30 Minuten dauern und ist in jedem Fall bei unbilliger Härte zu genehmigen, die insbesondere dann anzunehmen ist, wenn die Ausnahme auf familiären und sozialen Gründen beruht und die Abweichung einem sinnvollen Aufbau des Studiums nicht entgegensteht.

(4) Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. § 19 bleibt unberührt. In begründeten Fällen ist eine zweite Wiederholung möglich. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Bei einem Wechsel der Hochschule oder der Prüfungs- und Studienordnung innerhalb der Hochschule werden nicht bestandene Prüfungsleistungen des gleichen Studiengangs bei der Zählung berücksichtigt.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Erfolgreich erbrachte Studienzeiten, sowie bestandene Studien- und Prüfungsleistungen sind anzurechnen soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die erreichten Kompetenzen der anzurechnenden Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen den zu vermittelnden Kompetenzen der Studienzeiten oder Prüfungsleistungen, die durch die Anrechnung ersetzt werden sollen, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Eine Anrechnung unter Auflagen ist zulässig.

(2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen ist zur Ermittlung der Note eine Prüfung durchzuführen.

(3) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(4) Eine Anrechnung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(5) Die Anrechnung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung an eine geeignete Stelle des Departments delegieren.

§ 22 Täuschung, Ordnungsverstoß, Versäumnis

(1) Unternimmt die oder der Studierende während einer Prüfung einen Täuschungsversuch, fertigt die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer oder die aufsichtführende Person über das Vorkommnis einen gesonderten Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Die oder der Studierende wird nicht von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen, es sei denn, es liegt auch ein Ordnungsverstoß nach Absatz 4 vor. Die oder der Studierende wird unverzüglich über die gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfe unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs trifft der Prüfungsausschuss. Der oder dem Studierenden ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfung mit »nicht ausreichend« (5,0) bzw. mit »nicht bestanden« bewertet.

(2) Stellt eine Prüferin bzw. ein Prüfer bei der Korrektur einer schriftlichen Arbeit einen Täuschungsversuch fest, ist die Arbeit von ihr bzw. von ihm mit einer entsprechenden Begründung mit »nicht ausreichend« (5,0) bzw. mit »nicht bestanden« zu bewerten. Die bzw. der betroffene Studierende kann gegen die Entscheidung der bzw. des Prüfenden binnen einer Frist von einem Monat nach Rückgabe der schriftlichen Arbeit den Prüfungsausschuss anrufen, der dann über das Vorliegen eines Täuschungsversuchs entscheidet. Absatz 1 Sätze 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Leisten Studierende bei einem Täuschungsversuch Beihilfe, gelten die Absätze 1 und 2 für ihre Prüfung entsprechend.

(4) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er das störende Verhalten trotz Abmahnung fortsetzt. Die oder der Aufsichtführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk an, den sie oder er unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorlegt. Stellt der Prüfungsausschuss einen den Ausschluss rechtfertigenden Ordnungsverstoß fest, wird die Prüfung mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bzw. mit »nicht bestanden« bewertet. Andernfalls ist der oder dem Studierenden alsbald Gelegenheit zu geben, die Prüfung erneut zu erbringen.

(5) Werden nach den Bestimmungen dieser Ordnung Fristen für die Erbringung von Prüfungen festgelegt oder ist eine Studierende oder ein Studierender verbindlich für eine Prüfung angemeldet und hält sie oder er eine solche Frist nicht ein (Versäumnis), wird die Prüfung mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bzw. mit »nicht bestanden« bewertet, es sei denn, es liegt ein wichtiger Grund für die Versäumnis vor. Der wichtige Grund ist vor Ablauf der jeweiligen Frist oder vor dem jeweiligen Termin schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

(6) Auf einen vor Ablauf einer Frist gestellten Antrag kann die Prüferin bzw. der Prüfer, sofern dies die jeweilige Prüfungsform zulässt, die Bearbeitungsdauer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen um maximal vier Wochen verlängern. Absatz 5 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschuss werden der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitgeteilt, begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Abbruch einer Prüfung

(1) Studierende können eine Prüfung aus wichtigem Grund vor deren Beendigung abbrechen. Der wichtige Grund muss dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. In Zweifelsfällen kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests verlangen. Dieses muss mindestens Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche und/oder psychische Funktionsstörung, deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit der oder des Studierenden aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie eine ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung.

(2) Das vorsitzende Mitglied kann auf die Vorlage eines ärztlichen Attests verzichten, wenn offensichtlich ist, dass die oder der Studierende erkrankt ist. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bei einem Abbruch ohne wichtigen Grund wird die Prüfung in dem betreffenden Prüfungsfach mit der Note »nicht ausreichend« (5,0) bzw. mit »nicht bestanden« bewertet.

§ 24 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat eine Studierende oder ein Studierender bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Prüfung mit der Note »nicht ausreichend« oder mit »nicht bestanden« bewerten. Das unrichtige Zeugnis und die Masterurkunde sind einzuziehen. Die mit der Note »nicht ausreichend« oder mit »nicht bestanden« bewertete Prüfung kann nachgeholt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Erteilung des Bachelor- beziehungsweise Masterzeugnisses nicht erfüllt, ohne dass die Studentin beziehungsweise der Student hierüber getäuscht hat, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der jeweiligen Prüfung geheilt.

(3) Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

§ 25 Widerspruch

(1) Über Widersprüche in Prüfungsangelegenheiten entscheidet der Widerspruchsausschuss der Fakultät.

(2) Der Widerspruchsausschuss darf die Bewertung von Prüfungen nur daraufhin überprüfen, ob von den Prüfenden maßgebende Vorschriften nicht beachtet, von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen, allgemein gültige Bewertungsgrundsätze verkannt oder sachfremde Erwägungen angestellt wurden. Hält der Widerspruchsausschuss einen die Bewertung von Prüfungen betreffenden Widerspruch für begründet und ist nicht eine bestimmte Bewertung allein rechtens, ordnet er an, dass schriftliche Arbeiten erneut, soweit möglich, zu bewerten sind, bei anderen Prüfungsformen die Prüfung erneut zu erbringen ist. Der Widerspruchsausschuss kann anordnen, dass andere Prüfende zu bestellen sind.

(3) Widersprüche sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, ansonsten innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der oder dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch soll schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfange ab, so ist er dem zuständigen Widerspruchsauschuss zuzuleiten. Die bzw. der an der Bewertung der angegriffenen Prüfung beteiligte Prüferin bzw. Prüfer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (Anhörung). Die Prüferin bzw. der Prüfer ist im Rahmen der Anhörung befugt, die beanstandete Bewertung zu verändern.

§ 26 Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen und Akteneinsicht

(1) Über jeden Studierenden wird eine Prüfungsakte geführt. Sie kann in schriftlicher und/oder elektronischer Form geführt werden. Die Prüfungsakte dokumentiert alle im Hinblick auf den Studienerfolg relevanten Prüfungs- und sonstigen Leistungsereignisse. Dazu gehören insbesondere wichtige Verfahrensabschnitte (unter anderem Anmeldung zur Abschlussarbeit), die Prüfungsergebnisse (Modulprüfungen, Prüfungsleistungen), Notenberechnungen (unter anderem Gesamtnote) und Durchschriften der Zeugnisse. Zur Prüfungsakte gehören auch alle schriftlichen Arbeiten der Studierenden, soweit sie nicht an diese zurückgegeben werden (Absatz 3), sowie die Prüfungsprotokolle und -gutachten.

(2) Die Aufbewahrungsfrist für die folgenden Prüfungs- und Studienergebnisse (Leistungsübersicht) beträgt fünfzig Jahre: die Ergebnisse aller Modulprüfungen, Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen, der Masterarbeit und der Praxiszeiten sowie die Durchschriften der Zeugnisse und der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grads. Die Daten können auch in elektronischer Form gespeichert werden. Alle übrigen Unterlagen, insbesondere die für die erbrachten Modulprüfungen, Studien- und Prüfungsleistungen, ausgestellten Bescheinigungen (Leistungs- und Studiennachweise) oder Listen, die Masterarbeit und die damit zusammenhängenden Gutachten sowie mündliche Prüfungsprotokolle sind fünf Jahre aufzubewahren. Die vorgenannten Fristen beginnen mit der Bekanntgabe der Exmatrikulation zu laufen. Nach Ablauf der Frist sind

die schriftlichen Unterlagen zu vernichten, die in elektronischer Form gespeicherten Dateien zu löschen, soweit sie nicht nach den einschlägigen Bestimmungen des Hamburgischen Archivgesetzes vom 21. Januar 1991 (HmbGVBL. 1991 S. 7), zuletzt geändert am 16. Juni 2005 (HmbGVBl. S. 233, 239) in seiner jeweils geltenden Fassung als Archivgut weiterhin aufzubewahren sind.

(3) Die im Rahmen der Modulprüfungen erbrachten schriftlichen Leistungen werden an die Studierenden nach Bekanntgabe der Bewertung zurückgegeben. Die abgegebenen Exemplare der Masterarbeit werden nicht zurückgegeben. Werden die schriftlichen Leistungen nicht abgeholt, sind sie ein Jahr lang aufzubewahren und können danach vernichtet werden, vorhandene elektronische Dateien können gelöscht werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse zu laufen.

(4) In die Prüfungsakte der oder des Studierenden, insbesondere in die vorhandenen Prüfungsprotokolle und -gutachten und die Korrekturexemplare der Masterarbeit sowie in die an der Hochschule archivierte Prüfungsakte der oder des ehemaligen Studierenden ist bis zum Ablauf der in den Absätzen 2 und 3 geregelten Fristen auf Antrag Einsicht zu gewähren.

(5) Die Regelungen der Absätze 2 und 3 oder einzelne ihrer Regelungen kommen nicht mehr zur Anwendung, wenn eine vom Präsidenten unterzeichnete und im Hochschulanzeiger veröffentlichte Verwaltungsvorschrift über die Aufbewahrung von Akten und sonstigen Vorgängen in Kraft treten wird. Das Akteneinsichtsrecht nach Absatz 4 hat sich dann nach den in jener Verwaltungsvorschrift genannten Fristen zu richten.

5. Abschnitt: Abschlusszeugnis, Masterurkunde

§ 27 Bestehen, Verfahren, Erteilung des Abschlusszeugnisses und der Urkunde über den akademischen Grad

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle in dieser Ordnungen vorgeschriebenen Prüfungsleistungen sowie die dazugehörende Masterarbeit erfolgreich erbracht und die übrigen, nach Absatz 2 vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Das Zeugnis wird ausgestellt, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. das zum Besuch der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg im Masterstudiengang IWM berechtigende Zeugnis;
2. die Immatrikulation im Masterstudiengang IWM;
3. alle bestandenen Prüfungsleistungen der Module der zwei Studienjahre (§ 6 Absatz 5);
4. die Bescheinigung über die Studienfachberatung nach § 5 Absatz 1;
5. die bestandene Masterarbeit (§ 13).

(3) Ist die Prüfung nach Absatz 1 bestanden, wird das entsprechende Abschlusszeugnis und die Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades unverzüglich, spätestens nach vier Wochen, ausgestellt. Das Zeugnis und die Urkunde sind in deutscher und englischer Sprache abzufassen.

(4) Das Zeugnis enthält insbesondere

1. die Module, deren Benennung, die Noten der Prüfungsleistungen und die dadurch erworbenen Leistungspunkte sowie die Benennung der den Prüfungsleistungen zugrunde liegenden Veranstaltungen;
2. das Thema und die Note der Masterarbeit und die dadurch erworbenen Leistungspunkte,
3. die Gesamtnote und einen Hinweis auf die Gesamtnotenbildung, die erreichte Gesamtleistungspunktzahl, sowie die Benennung des Studiengangs.
4. die Rangstelle, die die Absolventin oder der Absolvent mit ihrer oder seiner Gesamtnote im Vergleich zu den anderen Absolventinnen und Absolventen einer festgelegten Prüfungsperiode einnimmt (relative Abschlussnote). Die relative Abschlussnote ist nur dann anzugeben, wenn für den Studiengang eine klar abgegrenzte Prüfungsperiode besteht, die der Absolventin oder dem Absolvent zugerechnet werden kann.

(5) Das Zeugnis wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder seinem Vertreter bzw. seiner Vertreterin untezeichnet. Als Datum des Prüfungszeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Erfüllung aller Voraussetzungen nach Absatz 2 festgestellt wird. Ferner wird der Tag vermerkt, an dem alle Voraussetzungen nach Absatz 2 erfüllt sind.

(6) Zusammen mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgestellt, Das Diploma Supplement enthält folgende Angaben:

1. Persönliche Daten der oder des Studierenden;
2. Benennung und Erläuterung des erworbenen Masterabschlusses;
3. Benennung und Vorstellung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften, der Fakultät und des Departments, in dem der Abschluss erworben wurde;
4. Erläuterung zum Profil des Studiengangs und Art des Abschlusses;
5. Darstellung der Studieninhalte der oder des Studierenden;
6. Funktionen des Abschlusses (Zugang zu anderen Studien, beruflicher Status);
7. zusätzliche Informationen (Projekte, Praxiszeiten, Zusatzmodule etc);
8. Transcript of Records

Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache abgefasst.

(7) Wird das Studium ohne bestandene Masterprüfung beendet, wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, aus der die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und die erworbenen Leistungspunkte sowie die zur Abschlussprüfung noch fehlenden Modulprüfungen hervorgehen. Die Bescheinigung muss außerdem erkennen lassen, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 28 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Übergangsregelungen

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger in Kraft und gilt ab dem 01. September 2011

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

Hamburg, den 22. Dezember 2011

Masterstudiengang Informationswissenschaft und -management (Information Science and Services)

Studienplan (Stand: 2011-05-19)

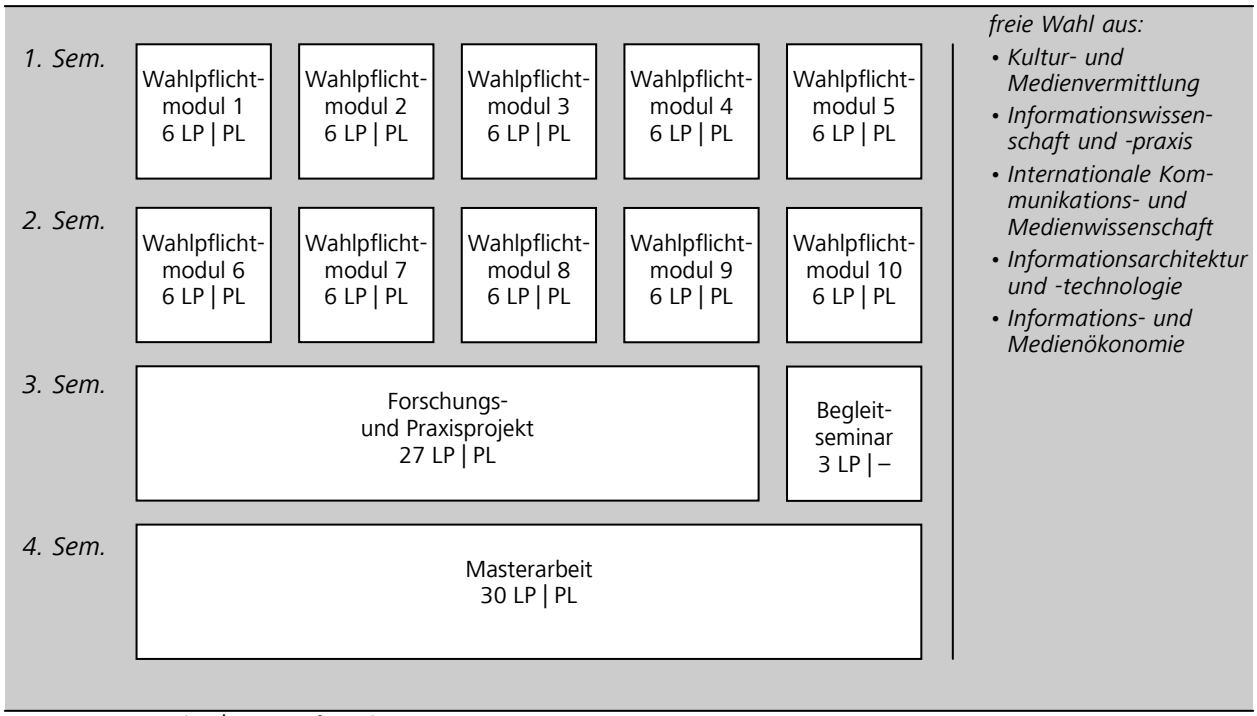

LP – Leistungspunkte | PL – Prüfungsleistung